

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (23. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ludwig Stiegler, Monika Griefahn, Jörg Tauss, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Klaus Wolfgang Müller (Kiel), Dr. Antje Vollmer, Oswald Metzger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2340 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Funke, Dr. Klaus Kinkel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/336 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (StiftRReformG)

- 3. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2029 –**

Ein modernes Stiftungsrecht für das 21. Jahrhundert

A. Problem

Stiftungen – insbesondere auch die Stiftungen des Privatrechts – sind ein wichtiger Bestandteil einer Bürgergesellschaft, die durch die Gemeinwohlorientierung von Vermögen und Eigentum die gesellschaftliche Entwicklung über die staatliche Verantwortung hinaus mitgestalten will. Privat finanzierte gemeinnützige Einrichtungen sollen zukünftig vermehrt die Aufgaben der öffentlichen Hand ergänzen und bereits bestehende oder neue soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder ökologische Projekte fördern. Da die Grenzen steuerfinanzier-

ter Förderung in vielen gesellschaftlichen Bereichen erreicht sind, sind Staat und Gesellschaft auf diese Ergänzung aus privater Initiative angewiesen.

Es fehlen jedoch bislang die ausreichenden steuerlichen Anreize für Stifter und Instrumente zur Gründung und dauerhaften Erhaltung gemeinnütziger Stiftungen.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/2340 – in der aufgrund der Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses redaktionell veränderten Fassung vor. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor, die Abzugsfähigkeit für Zuwendungen für steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen des privaten Rechts um 40 000 DM zu erhöhen. Außerdem sollen durch Änderungen in der Abgabenordnung (AO) und im Einkommensteuergesetz (EStG) sowie im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) die Anreize für potentielle Stifter gerade mittlerer Summen deutlich erhöht und damit Anreize für eine „Stiftungskultur“ in Deutschland geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/336 – wird abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2029 – wird abgelehnt.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/336 oder des Antrags der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2029.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2340 – in nachfolgend abgedruckter Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/336 – abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2029 – abzulehnen.

Berlin, den 22. März 2000

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Dr. Elke Leonhard
Vorsitzende

Jörg Tauss
Berichtersteller

Dr. Norbert Lammert
Berichtersteller

Dr. Antje Vollmer
Berichterstellerin

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichtersteller

Dr. Heinrich Fink
Berichtersteller

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

In § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 § 1a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt für Zuwendungen im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

b) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Satz 4 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 4 und 5 gelten“ ersetzt.

2. In § 10b Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem Jahr 2002 20 450 Euro abziehbar.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 16 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Entnahmen an-

zuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen.“

b) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„(24a) § 10 Buchstabe b Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem Jahr 2002 20 450 Euro abziehbar.“

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem Jahr 2002 20 450 Euro abziehbar.“

2. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Nr. 5 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“

Artikel 6**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken“ durch die Worte „steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind“, ersetzt.

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1999 entsteht.“

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Jörg Tauss, Dr. Norbert Lammert, Dr. Antje Vollmer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Heinrich Fink

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (StiftReformG) der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/336 wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Der Antrag „Ein modernes Stiftungsrecht für das 21. Jahrhundert“ der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2029 wurde in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1999, der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/2340 wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 1999 dem Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung überwiesen. Alle genannten Drucksachen wurden zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II.

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hebt die Rolle der Stiftungen des Privatrechts als Bestandteil einer Bürgergesellschaft hervor. Der Gesetzentwurf, der die Anreize zur Errichtung steuerbefreiter Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) erweitern und die Regelungen über zulässige Rücklagenbildungen liberalisieren will, versteht sich als Grundstein einer umfassenden Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit gemeinnütziger Stiftungen, des „Dritten Sektors“ insgesamt und zur Stärkung des Gedankens der Bürgergesellschaft.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. zielt insbesondere darauf ab, die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen zu verbessern, damit die Errichtung einer Stiftung schneller und einfacher erfolgen kann. So soll zu Errichtung einer Stiftung ausschließlich die notarielle Beurkundung der Stiftungserrichtung genügen. Außerdem will der Gesetzentwurf die steuerlichen Bedingungen für die Errichtung und Förderung gemeinnütziger Stiftungen verbessern.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf für ein Bundesstiftungsgesetz und zur Reform des Stiftungssteuerrechts vorzulegen, da Deutschland ein einfaches, übersichtliches, bürgerfreundliches und zugleich gemeinwohlorientiertes

Stiftungsrecht brauche, damit privates Engagement ermutigt wird. Der Antrag betont die Bedeutung der Entwicklung einer ausgereiften Stiftungskultur, die voraussetze, dass neue, einfache, transparente, flexible und einheitlich wirksame zivilrechtliche und steuerrechtliche Regelungen getroffen werden.

III.

1. Der mitberatende **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlagen in seiner heutigen Sitzung beraten. Er begrüßt einstimmig die Absicht, durch ein neues Stiftungsrecht eine neue aktive bürgerschaftliche Stiftungskultur in Deutschland zu schaffen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Bereiche Entwicklungspolitik sowie Menschenrechte und humanitäre Hilfe damit eine verbesserte Unterstützung erhalten.“

Der mitberatende **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 anzunehmen. Außerdem hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 abzulehnen, und er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/2029 abzulehnen.

Der mitberatende **Sportausschuss** hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 empfohlen, und er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/336 und des Antrags auf Drucksache 14/2029 empfohlen.

Der mitberatende **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der

CDU/CSU hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 abgelehnt, und den Antrag auf Drucksache 14/2029 hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktionen der PDS und F.D.P. abgelehnt.

Der mitberatende **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen. Er hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und die Stimme der Fraktion der F.D.P. abgelehnt sowie den Antrag auf Drucksache 14/2029 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der mitberatende **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 und Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/336 und des Antrags auf Drucksache 14/2029 empfohlen.

Der mitberatende **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 15. März 2000 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS abgelehnt und den Antrag auf Drucksache 14/2029 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Der mitberatende **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 15. März 2000 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 in der redaktionell überarbeiteten Form empfohlen, die in der Beschlussempfehlung übernommen wurde. Außerdem hat er über vier Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zu den Artikeln 1, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs abgestimmt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS den Änderungsantrag zu Artikel 1 sowie mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Anträge zu den Artikeln 3, 4 und 5 abgelehnt.

Außerdem hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der

CDU/CSU und PDS abgelehnt und den Antrag auf Drucksache 14/2029 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der mitberatende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 15. März 2000 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Annahme empfohlen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt sowie den Antrag auf Drucksache 14/2029 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner Sitzung am 15. März 2000 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Annahme empfohlen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt sowie den Antrag auf Drucksache 14/2029 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der mitberatende **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 15. März 2000 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS sowie einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU im Übrigen zur Annahme empfohlen.

Zugleich hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt und den Antrag auf Drucksache 14/2029 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der mitberatende **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 22. März 2000 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 zur Annahme empfohlen, und er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/336 abgelehnt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. den Antrag auf Drucksache 14/2029 abgelehnt.

2. Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Gesetzentwürfe und den Antrag in seiner 26. Sitzung am 26. Januar 2000 behandelt und in seiner 29. Sitzung am 15. März 2000 abschließend beraten. In die Sitzung am 15. März 2000 hat die Fraktion der CDU/CSU die im Anhang wiedergegebenen Änderungsanträge zu den Artikeln 1, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2340 eingebracht, über die auch der mitberatende Finanzausschuss zu befinden hatte.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde im Zuge der Beratungen zunächst die unnötige Forcierung der abschließenden Beratungen kritisiert. Auch sei nicht sichergestellt, dass auf die steuerrechtlichen Reformen noch die erforderlichen zivilrechtlichen Reformen folgten, die ebenso erforderlich seien.

Demgegenüber argumentierten die Vertreter der Koalitionsfraktionen, dass der Ausschuss sich intensiv mit der Materie auseinandergesetzt habe und dass es erforderlich sei, das Verfahren so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen, damit die zu beschließenden steuerlichen Erleichterungen ihre Wirkung entfalten könnten. Im Übrigen sei es unbestritten, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 lediglich den Einstieg in eine umfassende Reform des Stiftungswesens darstelle. In einem anschließend in Angriff zu nehmenden zweiten Schritt sei auf der Grundlage der Ergebnisse einer hierzu eingerichteten Bund- und Länderarbeitsgruppe sodann die Reform des Stiftungszivilrechts anzugehen. Die Koalition habe sich verpflichtet, einen entsprechenden

Gesetzentwurf noch in der laufenden Legislaturperiode einzubringen.

Einvernehmen bestand zwischen den Fraktionen, dass im weiteren Verlauf der Reformbemühungen die Möglichkeit von Zustiftungen erleichtert werden solle.

Der Ausschuss erklärte durch Mehrheitsbeschluss sodann den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung zur Beratungsgrundlage.

Der Ausschuss stimmt schließlich über die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zu den Artikeln 1, 3, 4 und 5 ab. Der Antrag zu Artikel 1 wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt. Der Anträge zu den Artikeln 3, 4 und 5 werden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt. Die Fraktionen kommen überein, die im Anhang unter Nummer 1 aufgeführte Beschlussempfehlung in einer überarbeiteten Version zu einem späteren Zeitpunkt als gemeinsame Entschließung des Ausschusses zu verabschieden.

Sodann nimmt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2340 mit den eingebrachten redaktionellen Änderungen des mitberatenden Finanzausschusses an.

Berlin, den 22. März 2000

Jörg Tauss
Berichterstatte

Dr. Norbert Lammert
Berichterstatte

Dr. Antje Vollmer
Berichterstatte

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatte

Dr. Heinrich Fink
Berichterstatte

Anlage**Antrag der Arbeitsgruppe KULTUR UND MEDIEN der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Kultur und Medien****1. Der Ausschuss möge beschließen:**

Der Ausschuss für Kultur und Medien hält eine Freistellung von Werken der bildenden Kunst von der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Rahmen des erweiterten Buchwertprivilegs für notwendig, wenn das erklärte Ziel der gesetzlichen Neuregelung erreicht werden soll, „die oft schwierige Überführung von Werken kunstschaftender Menschen in Stiftungen zu erleichtern“.

Die Bundesregierung wird gebeten, bis zur abschließenden Beratung von o. g. Gesetzentwurf eine Formulierung vorzulegen, die unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerrechtlinie der Europäischen Union die Mehrwertsteuerpflicht bei Stiftungen von Kunstwerken aus dem Betriebsvermögen von Künstlern und Galerien aussetzt oder zumindest auf den Einkaufspreis begrenzt.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Buchwertprivilegs bleibt dann unvollständig, wenn sie die Freistellung von Werken der bildenden Kunst von der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Stiftungen von Kunstwerken aus dem Betriebsvermögen von Künstlern oder Galerien nicht einschließt. Denn sonst gäbe der Stifter nicht nur ein Vermögen weg, sondern müsste darüber hinaus auch noch die Mehrwertsteuer aus seinem laufenden Einkommen zahlen.

2. Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)**Änderung:**

In Artikel 1 wird folgende Nr. 0 eingefügt:

„0. § 58 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet. Werden zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, verwendet, wird bei der zuwendenden Körperschaft die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 dann nicht ausgeschlossen, wenn diese Zuwendungen 30 v. H. der Kapitalerträge der zuwendenden Körperschaft im Kalenderjahr nicht übersteigen.““

Begründung:

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist es für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft schädlich, wenn sie Mittel, die sie zeitnah für ihre steuerbegünstigten sat-

zungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung), für die Vermögensausstattung einer steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Stiftung oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Dies beschränkt die Möglichkeiten steuerbegünstigter Körperschaften, in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für bestimmte Projekte allein oder in Gemeinschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden. Nachdem solche Kapitalstiftungen (sog. endowments) auch im Ausland schon lange üblich sind, soll durch die Neufassung des § 58 Nr. 2 auch im Inland gemeinnützigkeitsunschädlich zugelassen werden, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft auch zeitnah zu verwendende Mittel, begrenzt auf 30 v. H. ihrer Kapitalerträge jährlich, zur Kapitalausstattung an eine anderen steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, weiterleitet. Die Regelung soll – auch hinsichtlich der Körperschaft, die letztlich mit Kapital ausgestattet wurde – auf steuerbegünstigte Körperschaften im Inland beschränkt bleiben, weil die Verwendung steuerbegünstigter angesammelter Mittel im Ausland für die deutschen Finanzbehörden nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang nachprüfbar ist.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Änderung:**

Artikel 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. § 10b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnützigen Zwecke, so können sie bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abgezogen werden; der Zehnjahreszeitraum beginnt mit dem Jahr, in dem die Höchstsätze nach den Sätzen 1 bis 4 erstmals überschritten werden.““

Begründung:

Durch die Änderung des § 10b EStG soll die Bereitschaft zur Finanzierung gemeinwohlorientierter Vorhaben gefördert und damit letztlich der Staat entlastet werden. Alle gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen tragen mit zur Eindämmung des Anspruchs nach staatlicher Vollversorgung bei. Zur Stärkung der gemeinwohlorientierten Einrichtungen sollen Spenden stärker als bisher steuer-

lich berücksichtigt werden. Die Änderung des § 10b Abs. 1 sieht deshalb eine generelle Verdoppelung der Höchstsätze vor; flankierend wird die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommene Einschränkung beim Großspendenabzug rückgängig gemacht und auf alle gemeinnützigen Zwecke ausgeweitet.

Über die Verdoppelung der Höchstsätze hinaus sieht § 10b Abs. 1 Satz 5 (neu) die Einführung eines besonderen Spendenabzugsbetrages von insgesamt 1 000 000 Deutsche Mark innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor. Der zusätzliche Abzugsbetrag kommt für die Spendenbeträge in Betracht, die in einem Veranlagungszeitraum und ggf. in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen über die Höchstsätze nach § 10b Abs. 1 Satz 1 bis 4 hinausgehen und damit ohne die Neuregelung steuerlich nicht berücksichtigt werden könnten. Hierbei ist insbesondere an die Inanspruchnahme durch Stifter gedacht, die in der Gründungsphase ihre Stiftung mit ausreichendem Kapital ausstatten. Die in dem Zehnjahreszeitraum anfallenden überschießenden Beträge können nach dem neuen Satz 5 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1 000 000 DM berücksichtigt werden. Der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr zu laufen, in dem erstmals nach Anwendung des § 10b Abs. 1 Satz 1 bis 4 ein nicht berücksichtigungsfähiger Spendenbetrag verbleibt. Der Spendenabzug erfolgt dann nach allgemeinen Regeln im Jahr des Abflusses. Nach Ablauf der zehn Jahre kann ggf. erneut ein Zehnjahreszeitraum beginnen. Voraussetzung hierfür ist, dass wiederum erstmals die Höchstsätze überschritten werden.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Änderung:

Artikel 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Einkommens oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für mildtätige, kirchliche, religiöse wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung, und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen.“

Begründung:

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei Körperschaften die Verdoppelung der Spenden-Höchstgrenzen sowie die

Erweiterung der Großspendenregelung entsprechend der diesbezüglichen einkommensteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 3) zur Anwendung kommen.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Änderung:

Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 9 Nr. 5 Satz 1 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Verbleiben bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften in einem Zeitraum von zehn Erhebungszeiträumen jeweils nach Anwendung der Sätze 1 bis 4 nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, so können sie bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 Deutsche Mark als Kürzung angesetzt werden; der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem die Höchstsätze nach den Sätzen 1 bis 4 erstmals überschritten werden.“

Begründung:

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags die Verdoppelung der Spenden-Höchstgrenzen, die Erweiterung der Großspendenregelung sowie der besondere Sonderausgabenabzug bis zu 1 000 000 Deutsche Mark (begrenzt auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften) entsprechend den einkommensteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 3) abgezogen werden können.

